

VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/83 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1983

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77
hinsichtlich des Bestimmungszwecks von Magermilchpulver für Tiere außer
jungen Kälbern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission⁽³⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission⁽⁴⁾, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3520/82⁽⁵⁾, sind Vorschriften über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren bzw. zu einem festen Preis erlassen worden.

Mit dem Hinweis auf diesen Bestimmungszweck sollen die jungen Kälber ausgeschlossen werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3282/82⁽⁷⁾, definiert worden sind. Die Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „für Schweine und Geflügel“ ersetzt durch die Worte „für Tiere außer jungen Kälbern“.
2. In Artikel 16 Absatz 3 fünfter Gedankenstrich werden die Worte „einmal zur Bereitung von Schweinefutter und zum anderen zur Bereitung von Geflügelfutter“ ersetzt durch die Worte „zur Bereitung von Futter für Tiere außer jungen Kälbern“.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel der Verordnung werden die Worte „für Schweine und Geflügel“ ersetzt durch die Worte „für Tiere außer jungen Kälbern“.
2. In Artikel 8 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich werden die Worte „einmal zur Bereitung von Schweinefutter und zum anderen zur Bereitung von Geflügelfutter“ ersetzt durch die Worte „zur Bereitung von Futter für Tiere außer jungen Kälbern“.

Artikel 3

In allen Gemeinschaftsakten, in denen auf die Titel der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 Bezug genommen wird, ist diese Bezugnahme als für die in dieser Verordnung vorgesehenen Titel geltend anzusehen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1983.

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 348 vom 8. 12. 1982, S. 19.